Schulungs-Flatrate-Vertrag für SCC-CONTROL 4.1

USt-IdNr.:	zwischen	ZIEMER GmbH Elektrotechnik & Softwareentwicklung Reichenhaller Straße 1-3 D-83451 Piding USt-IdNr.: DE254502762
nachstehend Auftraggeber genannt	und	nachstehend ZIEMER genannt

Anlage A

Schulungsflatratevertrag	**Monatsgebühr** zzgl. § MwSt.
SCC-CONTROL Professionell / Enterprise 4.1 - Aktion	49,30 €
Gesamt	**€**

Alle Preise verstehen sich zzgl. der aktuellen § Mehrwertsteuer.

Anlage B – SEPA-Lastschriftmandat

Der Auftraggeber ermächtigt ZIEMER GmbH Zahlungen vom u.g. Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Auftraggeber sein Kreditinstitut an, die von der ZIEMER GmbH auf das u.g. Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Bei zusätzlich erworbenen Lizenzen, wird die Gesamtservicegebühr automatisch angepasst. Die Gebühr wird monatlich bzw. jährlich zu Beginn des Vertragsjahres erhoben.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE73ZZZ00000786683 - Mandatsreferenz:

Name des Kto.-Inhabers _____

Bank _____

IBAN _____

SWIFT-BIC _____

O monatlich oder **O** jährlich

Auftraggeber	ZIEMER GmbH
_____	Piding, _____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift	Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Nur von ZIEMER auszufüllen

Kunden-Nr.	Vertriebspartner	Vertrags-Nr.	Vertragsbeginn
	ZIEMER		

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Teilnahme an den von ZIEMER angebotenen Schulungen (Grundschulungen, Bediener-Themenschulungen, Webinare). Voraussetzung für Abschluss dieses Schulungs-Flatrate-Vertrages sind ein bestehender Software-Service-Vertrag.

Der Vertrag umfasst folgende Leistungen:

1) Dieser Vertrag gibt dem Unternehmer sowie seinen Mitarbeitern die Möglichkeit der Teilnahme an beliebig vielen Schulungen. Pro Schulung und Termin ist eine Teilnahme von max. 2 Personen pro Firma zulässig. Ausnahmen nach Absprache. Ab der 2. Person wird eine Verpflegungspauschale verrechnet.

2) Die Vermittlung von Anwenderinhalten, innerhalb des ZIEMER-Schulungsangebotes, ist mit Abschluss der Schulungsflatrate Bestandteil dieses Schulungs-Flatrate-Vertrages.

§ 2 Nicht enthaltene Leistungen

1) Der technische Support in Form von Hotline, Hotfax, Fernwartung und per E-Mail.
2) Die Bereitstellung von Updates / Upgrades / Revises.
3) Unterstützung für Hardware und Netzwerkinstallationen.
4) Unterstützung für Betriebssysteme, die nicht vom Servicegeber freigegeben wurden.
5) Wiederherstellung von beschädigten Daten.
6) Verpflegungspauschale pro Teilnehmer bei Ganztagesschulungen.

§ 3 Schulungs-Flatrate-Gebühr

Die Gebühr für den Schulungs-Flatrate-Vertrag ergibt sich aus Anlage A. Die Gebühr gilt für ein Jahr beginnend mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung und bleibt über diesen Zeitraum unverändert. Sie ist jeweils für das Vertragsjahr (12 Monate) im Voraus zu entrichten.

ZIEMER behält sich vor, die vertraglich vereinbarte Pauschale für den Software-Service- und Updatevertrag zum Inflationsausgleich jährlich um 2,5 % bezogen auf die Vorjahresvergütung zu erhöhen. Beträgt die jährliche Inflationsrate über 2,5%, so darf der Servicegeber die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Softwarewartung des folgenden Vertragsjahres um die tatsächliche Inflationsrate anpassen. Die Inflationsrate errechnet sich aus dem Preisanstieg des vom Statistischen Bundesamts der Bundesrepublik Deutschland definierten Verbraucherpreisindexes. Bei einer Erhöhung der bestehenden Vergütung um mehr als 5% hat der Auftraggeber das Recht, die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen.

Bei erstmaligem Abschluss eines Schulungs-Flatrate-Vertrages ist der Beginn der Leistung der Zeitpunkt der Vertragszeichnung. Die Leistung besteht folglich aus allen Erweiterungen und Verbesserungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Für die zu entrichtende Gebühr stellt ZIEMER an den Auftraggeber zum Vertragsanfang eine Rechnung, die für die Dauer des Vertrages Gültigkeit behält. Die Gebühr wird sofort und ohne Abzug fällig. Die Gebühr wird per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben (Anlage B Einzugsermächtigung). Hinweis: Der Auftraggeber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die vereinbarten Bedingungen des Kreditinstitutes des Auftraggebers. Die Software-Service- und Updateleistungen kann der Auftraggeber erst nach erfolgtem Zahlungseingang bei ZIEMER in Anspruch nehmen. Ist monatliche Abbuchung vereinbart, wird diese Vereinbarung durch Zurückgehen einer Abbuchung unwirksam und es wird sofort der gesamte Software-Service-Betrag für ein Jahr fällig.

§ 4 Vertragsdauer

Der Schulungs-Flatrate-Vertrag für die jeweilige SCC-Software wird auf mindestens 24 Monate geschlossen. Nach Ablauf der o.g. Fristen verlängert sich der Vertrag automatisch stillschweigend jeweils um einen Monat. Er ist von beiden Seiten erstmals schriftlich nach 24 Monaten mit jeweils einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Vertragszeit, beginnend vom Vertragsabschluss, kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung im Fall einer wesentlichen Vertragsverletzung bleibt hiervon unberührt. ZIEMER ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf einen von ZIEMER zu benennendem Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 5 Haftung

1) Die Haftung des Servicegebers wird für alle Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund sich der Schadensersatz ergibt, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen besteht, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Anwender und sonstige mittelbare Schäden, insbesondere Hardware und Peripherie, für Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten und Datenträgern.
2) Eine absolute Fehlerfreiheit kann trotz umfangreicher, sorgfältiger Prüfung durch den Servicegeber und vom Servicegeber beauftragte Dritte nicht in allen Fällen garantiert werden. Eine Haftung für die Richtigkeit von Dateiinhalten ist daher ausgeschlossen. Haftungsansprüche für Datenverluste, die durch das Verschulden von ZIEMER entstehen, sind auf jeden Fall ausgeschlossen, da der Anwender für geeignete und zeitgerechte Datensicherung verantwortlich ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die gesetzlich zulässig ist und dem beabsichtigten Vertragszweck möglichst nahekommt.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht Laufen.